

# Protokoll der Vorstandssitzung

des Abteilung-für-Redundanz-Abteilung e.V.i.Gr.  
in den Räumen der Abteilung-für-Redundanz-Abteilung,  
Herzbergstr. 55, 10365 Berlin

4. Dezember 2013

Das Protokoll wird um 23:17 Uhr CEST von Anke Stüber eröffnet.

## Tagesordnung

---

<b>1</b>	<b>Formalia</b>	<b>2</b>
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit . . . . .	2
<b>2</b>	<b>Änderung der Satzung</b>	<b>2</b>
2.1	§05 Beginn und Ende der Mitgliedschaft . . . . .	2
2.2	§08 Mitgliederversammlung . . . . .	2

---

# 1 Formalia

## 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Anwesende: Julian Fagir, Jan Sebastian Götte, Anke Stüber

Der Vorstandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

# 2 Änderung der Satzung

## 2.1 §05 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Für die Eintragung ins Vereinsregister muss §05 geändert werden in:

- (1) Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen oder in Textform gestellten Antrag des Antragstellers über die Aufnahme. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich oder in Textform mitgeteilt.
- (2) Der Mitgliedsstatus natürlicher Personen lässt sich auf Antrag von einer Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft wandeln und umgekehrt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft dauert mindestens einen Monat, danach verlängert sie sich jeweils um einen Monat.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) bei juristischen Personen mit deren Löschung.
  - (b) bei natürlichen Personen mit ihrem Tod.
  - (c) nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des Mitgliedszeitraums nach Absatz 3. Die Kündigung muss mindestens 14 Tage vor Ablauf des Mitgliedszeitraumes schriftlich oder in Textform beim Vorstand eingegangen sein.
  - (d) bei Mitgliedern, die sich nach schriftlicher Mahnung oder Mahnung in Textform mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Verzug befinden.
  - (e) bei Ausschluss des Mitgliedes.

Die Satzungsänderung wird einstimmig vom amtierenden Vorstand angenommen.

## 2.2 §08 Mitgliederversammlung

Für die Eintragung ins Vereinsregister muss §08 geändert werden in:

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn:
  - (a) der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst oder
  - (b) ein Zehntel der Mitglieder, jedoch mindestens fünf Mitglieder, dies beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in Textform oder schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden.
- (5) Zusätzliche Tagesordnungspunkte, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen eine Woche vor dieser beim Vorstand eingegangen sein. Dieser hat die weiteren Tagesordnungspunkte unverzüglich in den vereinseigenen Medien zu veröffentlichen, insbesondere über die Mitgliedermailingliste und die Web- oder Wikiseite zur Mitgliederversammlung.
- (6) Eine Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes durch ein anderes ordentliches Mitglied ist möglich, wenn die Vertretungsbefugnis schriftlich nachgewiesen wird und der Versammlungsleitung vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wird.
- (7) An einer Mitgliederversammlung kann auch unter Verwendung geeigneter Telekommunikationsmedien teilgenommen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der beschlussfähigen Mitglieder anwesend ist.
- (9) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird eine Wiederholungsversammlung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Die Satzungsänderung wird einstimmig vom amtierenden Vorstand angenommen.

## **Schließung**

Die Sitzung wird um 23:42 Uhr CEST geschlossen.

Anke Stüber  
Protokollführer

Julian Fagir  
Vorstandsvorsitzender